

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Eltmann vom 27.03.1992 (BGS-WAS)

Die Stadt Eltmann erlässt auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Eltmann vom 27. März 1992 wird wie folgt geändert:

(1) § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

| | |
|----------------------------|---------------|
| bis 2,5 m ³ /h | 48,00 €/Jahr |
| bis 6,0 m ³ /h | 84,00 €/Jahr |
| bis 10,0 m ³ /h | 96,00 €/Jahr |
| bis 20,0 m ³ /h | 120,00 €/Jahr |
| DN 50 | 180,00 €/Jahr |
| DN 80 | 360,00 €/Jahr |
| über DN 80 | 480,00 €/Jahr |

(2) § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,20 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(3) § 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Wird ein Bauzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,20 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2

Die Satzung tritt zum 01. November 2017 in Kraft

Eltmann, 26.10.2017

Stadt Eltmann



Ziegler
1. Bürgermeister

